

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953 j

Berlin, den 11. Mai 1953

Nr. 61

Tag	Inhalt	Seite
13.1.53	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 331. — Hochbau, Tiefbau und Bau- nebengewerbe	661
30.1.	53 Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 910. — Bauaufzüge	679

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 331.

— Hochbau, Tiefbau und Barunebengewerbe —

Vom 13. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Sicherheit am Arbeitsplatz

§ 1

(1) Arbeitsplätze, Verkehrswege, Fußböden usw. sind unfallsicher anzulegen und zu erhalten. Bei Dunkelheit und, soweit erforderlich, auch bei Tage sind sie ausreichend und sachgemäß zu beleuchten. Schlüpfrige und glatte Stellen sind abzustumpfen.

(2) Durch sichere Zugänge und geeignete Einrichtungen (Treppen, Leitern, Laufbohlen, Stege) müssen die Beschäftigten ihre Arbeitsplätze, Unterkunfts-, Geräte- und Lagerräume sowie die Abortanlagen ohne Gefahr erreichen und verlassen können.

(3) Alle mehr als 2 m über dem Erdboden liegenden und alle über Gewässer führenden Zugänge, Laufstege, Laufbrücken, Bühnen und Rampen müssen, auch wenn sie behelfsmäßig hergestellt sind, an den freiliegenden Seiten sichere Geländer mit Knie- und Bordbrettern zum Schutze gegen Abstürzen, Ausgleiten und gegen Herabfallen von Gegenständen haben. Bei Ladebühnen und Laderampen kann hiervon Abstand genommen werden.

§ 2

Unbefugten (auch Angehörigen der Beschäftigten) ist das Betreten der Arbeitsstellen, festen Betriebsstätten und abgesperrten oder durch Warnungstafeln gekennzeichneten Plätze und Räume verboten. Das Verbot ist an sichtbarer Stelle anzuschlagen.

Umgang mit Betriebsgeräten und -einrichtungteil

§ 3

(1) Betriebseinrichtungen, Maschinen, Werkzeuge, Geräte, Gerüste, Leitern, Apparate usw. sind nur für den Zweck zu benutzen, für den sie bestimmt sind. Vor ihrer Benutzung müssen sie auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, besonders auf Unfallsicherheit geprüft werden. Mängel sind sofort zu beseitigen oder dem Aufsichtführenden zu melden.

(2) Geräte und Werkzeuge mit scharfer Schneide oder Spitze dürfen nicht ohne Schutz in den Kleidertaschen getragen werden.

§ 4

Gerüste, Schalungen und Absteifungen müssen vor jeder Wiederbenutzung nach längerer Pause, nach jedem Sturm, größeren Regengüssen und anderen die Anlage gefährdenden Naturereignissen auf ihre Standfestigkeit untersucht werden. Das gleiche gilt nach heftigen Erschütterungen.

§ 5

(1) Böcke aus Trägern und Stützen, die zum Heben und Ablassen von Lasten dienen, sind gegen Wegrutschen oder Umfallen zu sichern. Sie müssen auf fester tragfähiger Unterlage stehen.

(2) Die Stangen von Dreiböcken müssen unten spitz sein oder durch Ketten oder andere Verbindungen untereinander dagegen gesichert sein, auseinanderzugleiten.

(3) Lasten mit Hilfe von Dreiböcken schräg zu ziehen, ist untersagt.

§ 6

(1) Drahtseile zum Heben und Ablassen von Lasten müssen mit Metallösen versehen sein. Geknotete Drahtseile sind unzulässig.

(2) Haken an Seilen und Ketten, die zum Anschlagen oder Anbinden von Lasten benutzt werden, müssen gegen das Aushaken gesichert sein.